

2. Satzung zur Änderung der FRIEDHOFSSATZUNG für den Friedhof Pestalozzistraße der Evangelischen Kirchengemeinde BOCHUM-SÜDWEST

vom 26. März 2026

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof Pestalozzistraße der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Südwest vom 12. September 2019 in der Fassung vom 14. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

1. Die Rechtsgrundlage der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

„Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Südwest, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. v. m. § 11 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofssatzung“

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Muslimisches Grabfeld

Auf dem Friedhof wird ein Grabfeld mit Wahlgrabstätten und Wahlgemeinschaftsgrabstätten zur Bestattung für Verstorbene muslimischen Glaubens eingerichtet.

Auf Antrag kann in diesem Grabfeld die Bestattung ohne Sarg erfolgen, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der oder die Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist, sofern nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Bei der sarglosen Bestattung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen. Für Schäden, die durch deren Einsatz den Hinterbliebenen oder Dritten entstehen, haftet die Friedhofsträgerin nicht.

Der Transport des Toten auf dem Friedhof ist ausschließlich in einem geschlossenen Behältnis zulässig, das den Voraussetzungen des § 22, Absatz 4 entspricht.“

3. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Öffentliche Bekanntmachung

1. Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungsstafel der Friedhofsträgerin am Eingang des Friedhofs Pestalozzistraße 19a, 44793 Bochum, für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet unter www.ev-kirche-bochum-suedwest.de auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.
3. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.
4. Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bochum, 26. März 2026







